

RS OGH 1998/7/16 6Ob191/98a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1998

Norm

AußStrG idF WGN 1997 §14b Abs1

AußStrG §229

ZPO §423

Rechtssatz

Hat das Rekursgericht im Verfahren außer Streitsachen aus einer Verkennung der materiellrechtlichen Rechtslage (hier: untrennbarer Sachzusammenhang bei einer Entscheidung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in insgesamt sieben Punkten ungeachtet der Erklärung des Rekurswerbers, drei Punkte nicht anzufechten) nur einen Teil des erstinstanzlichen Beschlusses aufgehoben und die Rechtssache nur insoweit an das Erstgericht zurückverwiesen, somit in Wahrheit die Sachanträge des Rekurswerbers nicht vollständig erledigt, dann kann die dadurch beschwerte Partei - das kann auch der Gegner des Rekurswerbers sein - unabhängig von einem auch im Verfahren außer Streitsachen zulässigen (RIS-Justiz RS0005774) Ergänzungsantrag nach § 423 ZPO und ungeachtet der Vorschrift des § 14b Abs 1 AußStrG idF d WGN 1997 Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erheben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 191/98a
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 191/98a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110339

Dokumentnummer

JJR_19980716_OGH0002_0060OB00191_98A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at